

Titel der Drucksache:

Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung, Gehweg sowie Fahrbahn und Oberflächenentwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen

Drucksache

1296/15

Bau- und Verkehrsausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	16.07.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Gispersleben	24.08.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Melchendorf	27.08.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rieth	01.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Wiesenhügel	03.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	07.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	24.09.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 2. März 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19. März 2004, wird für Baumaßnahmen zwecks Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1), der Teileinrichtung Gehweg der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1) und den Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenbeleuchtung sowie Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage (Anlage 1) zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen eine Kostenspaltung ausgesprochen.

16.07.2015 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Auflistung der Straßen

Anlage 2 – Lagepläne

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Die §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014, regeln die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Will die Gemeinde nur eine Teileinrichtung einer Anlage ausbauen und auch gesondert abrechnen, muss sie eine entsprechende Vorschrift zur Kostenspaltung in ihrer Beitragsatzung aufnehmen (s. § 8 Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt).

Die Entscheidung der Gemeinde, eine Kostenspaltung für eine einzelne Teileinrichtung vorzunehmen, ist ein innerdienstlicher Ermessensakt durch das hierfür, nach Landesrecht, zuständige Gemeindeorgan.

Dabei handelt es sich regelmäßig nicht um eine laufende Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO, sondern um eine Entscheidung des Stadtrates als, gemäß § 22 Abs. 3

Satz 1 ThürKO, zuständiges und beschließendes Gemeindeorgan.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine Kostenspaltung vom Stadtrat auf einen beschließenden Ausschuss wurde in § 21 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014 geregelt. Danach ist eine Beschlussfassung gem. § 21 (3) e) durch den Bau- und Verkehrsausschuss erforderlich und ausreichend (vgl. Entscheidung vom 22.01.2008 - 4 EO 660/03 ThürOVG).

Unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, beabsichtigt die Stadtverwaltung Erfurt, auf Grund der Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung für die öffentlichen Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1), der Teileinrichtung Gehweg der öffentlichen Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1), und den Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenbeleuchtung sowie Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage (siehe Anlage 1) eine Kostenspaltung vorzunehmen.